

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

<p style="text-align: center;">GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF</p>
--

20. September 2007

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bgm. Ing. Alois Schaubmayr
2. VzBgm. Fritz Pühringer
3. GVM Franz Engleder
4. „ Hermann Heinetzberger
5. GRM Hubert Falkinger
6. „ Franz Hackl
7. „ Christoph Burgstaller
8. „ Johann Mühlberger
9. „ Elisabeth Leitner
10. „ Rudolf Neunteufel
11. „ Norbert Schauer
12. „ August Starlinger
13. „ Klaus Reiter
14. „ Rupert Lindorfer
15. „ Josef Kehrer
16. „ Ing. Josef Peer

Ersatzmitglieder:

Paster Franz für Ing. Martin Peer

Hörleinsberger Martin für Herbert Wiesinger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990): -

Sonstige Anwesende:

-

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Ing. Martin Peer, Herbert Wiesinger, Johann Mager (Ersatzmitglied konnte nicht mehr verständigt werden)

b) unentschuldigt:

-

Der Schriftführer (§ 54 (2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 18.6.2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.04.2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung folgender GR-Ersatzmitglieder:

Keine!

Einsprüche gegen das letzte Protokoll:

Keine!

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Beschlussfassung:

Siehe ab Seite 3!

1.) Josef und Johanna Meisinger, Männersdorf – Baubewilligung für den Neubau einer Hackguthalle; Berufung gegen den Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters durch Richard und Ida Pusch, Pernersdorf:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Mit 30.5.2006 beantragten Josef und Johann Meisinger die Errichtung einer Hackguthalle. Zu diesem Verfahren wurden im Vorfeld der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz und OFR DI Martin Polli von der Forstabteilung der BH Rohrbach beigezogen. Am 10. August 2006 wurde bei einem Lokalausganschein ein Standort der Halle vereinbart, der jedoch nicht die Zustimmung der Antragsteller fand. Mit 16.11.2006 haben die Antragsteller das Bauansuchen schriftlich zurückgezogen.

In der Zwischenzeit wurde das Grundstück des ursprünglichen Standortes offiziell als „nicht Wald“ festgestellt.

Mit Schreiben vom 15.3.2007 wurde das Bauvorhaben neuerlich beantragt und die Bauverhandlung am 4.4.2007 durchgeführt. Zu dieser Bauverhandlung wurde DI Polli nicht mehr eingeladen, da forstliche Interessen nicht mehr berührt werden. Auf Grund dieser Bauverhandlung wurde den Antragstellern mit Bescheid vom 27.4.2007 die Baubewilligung erteilt. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Richard und Ida Pusch rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Weiters erörterte der Bürgermeister an Hand eines Orthophotos die genaue Situation. Dieses Orthophoto liegt als Nr. (1) diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil!

In der Folge erklärte sich Bgm. Ing. Schaubmayr für befangen und übergab den Vorsitz an VzBgm. Fritz Pühringer.

Daraufhin brachte der Vizebürgermeister folgende Schriftstücke vollinhaltlich zur Kenntnis:

- a) Verhandlungsschrift vom 4.4.2007 – Beilage Nr. (2)
- b) Baubewilligungsbescheid vom 27.4.2007 – Beilage Nr. (3)
- c) Berufung von Richard Pusch vom 15.5.2007 – Beilage Nr. (4)

Weiters informierte der Vizebürgermeister, dass Richard Pusch im Zusammenhang mit der gegenständlichen Baubewilligung gegen den Bürgermeister der Marktgemeinde Putzleinsdorf eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht hat. Zu dieser Aufsichtsbeschwerde hat der Bürgermeister gegenüber der Baurechtsabteilung eine Stellungnahme abgegeben. Auf Grund dieser Stellungnahme hat die Baurechtsabteilung Herrn Pusch mit Schreiben vom 24.7.2007 mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen wird und weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen – auch im Hinblick auf die eingebrachte Berufung – nicht erforderlich sind.

Dieses Schreiben der Baurechtsabteilung wurde den Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und liegt als Nr. (5) diesem Protokoll bei!

Im Anschluss brachte der Vizebürgermeister folgenden Bescheidentwurf als Amtsvortrag dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Herrn
Richard Pusch
Pernersdorf 9
4134 Putzleinsdorf

Frau
Maria Pusch
Pernersdorf 9
4134 Putzleinsdorf

20. September 2007

**Josef und Johanna Meisinger –
Baubewilligung für den Neubau einer Hackguthalle
auf den Parz.Nr. 138 und 136/2, KG Putzleinsdorf;
Entscheidung über die Berufung von Richard Pusch**

Bescheid

Über die von Herrn Richard Pusch, wohnhaft in Pernersdorf 9, 4134 Putzleinsdorf, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 27.01.2007, Zl. Bau-9/2007, rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 15.05.2007, eingelangt am 18.05.2007, ergeht in Ausfertigung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 20.09.2007 als Berufungsbehörde im eigenem Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung nachstehender

S p r u c h :

Die Berufung des Herrn Richard Pusch, wohnhaft in Pernersdorf 9, 4134 Putzleinsdorf, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 27.04.2007, Zl. Bau-9/2007, **wird als unbegründet abgewiesen** und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003

§ 59 Abs. 1 zweiter Satz und § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002

§ 31 Abs. 3 und 4, § 35 Abs. 1 und 2, Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idF. 70/1998, 102/1999 und 96/2006.

B e g r ü n d u n g

Aus dem vorliegenden Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Bauansuchen NICHT einzubinden (Hr. DI Polli zeigte sich in einem persönlichen Telefonat erstaunt, über dieses neuerliche Bauansuchen in keiner Weise informiert worden zu sein).

5) Ich möchte hiermit ansuchen, diesen neu ausgesuchten Standort auf dem Grundstück 138 und 136/2, KG Ollerndorf, auch von Oberforstrat DI Polli prüfen und begutachten zu lassen, sodass Hr. DI Polli auch bei diesem neuerlichen Verfahren eingebunden wird.

6) Es erscheint mir eigenartig, dass just Hr. DI Polli bei diesem neuerlichen Verfahren nicht mehr eingebunden geschweige denn informiert wurde (s. Pkt. 4), wo dieser doch bei der Bauverhandlung am 10. August 2006 den damals ausgesuchten Ort befürwortete.

7) Hr. DI Forster, Naturschutzbeauftragter des Landes, erklärte mir, dass im Vorfeld durch den Bürgermeister von Putzleinsdorf, Hr. Schaubmayr, interveniert wurde. Er erzählte auch, dass dieser mehrmals bei Hrn. DI Forster persönlich vorgesprochen hat und um eine positive Erledigung zugunsten Hrn. Meisinger, dem neuen Standort zuzustimmen, ersucht hat, da er ansonsten „ein politisches Problem“ bekäme (ZITAT).

8) Eine derartige Vorgehensweise durch den Bürgermeister lässt den Eindruck entstehen, dass sich Bürgermeister Schaubmayr bewusst war und ist, dass der neuerliche Standort nicht geeignet ist, da ansonsten eine derartige Intervention bei DI Forster nicht nötig gewesen wäre und auch DI Polli über dieses neuerliche Verfahren informiert worden wäre.

9) Hr. DI Forster erwähnte des weiteren, dass Hr. Bürgermeister Schaubmayr mit diesem Anliegen einen für solche Bauverhandlungen unüblichen Druck auf ihn ausübte, was auch ihm das Gefühl gab, es könnte hier etwas nicht rechtmäßig vonstatten gehen.

10) Auch bei Dr. Petz hat Herr BGM Schaubmayr persönlich bereits für Hrn. Meisinger vorgesprochen, er möge doch Hrn. DI Forster überzeugen, dem neuen Standort zuzustimmen, da es sonst nie zum Bauen dieser Halle käme.

11) Diese Aussagen, und auch dass Hr. DI Polli bei diesem neuerlichen Verfahren (s. Pkt. 4, 6 und 8) nicht mehr informiert wurde, belegen, dass Hr. Bürgermeister Schaubmayr befangen ist und sich bei dieser Bauverhandlung nicht objektiv verhält, sondern offensichtlich Hrn. Meisinger unterstützt. Von einem Bürgermeister erwarte ich mir, dass er die verfassungsgesetzlich verankerte Gleichbehandlung aller Bürger einhält und sich auch bei dieser Bauverhandlung neutral verhält.

12) So wurde mir bei dieser Bauverhandlung am 04. April 2007 EINE BEREITS IM VORFELD ABGESTIMMTE LÖSUNG präsentiert, in die ich nicht miteinbezogen wurde und von der ich nichts wusste.

13) Es erscheint mir unzweckmäßig, dass die Hackguthalle just neben meinem Grundstück errichtet werden soll und nicht neben dem Pfarrwald, wo doch die Holzbestände des Pfarrwaldes und nicht die Holzbestände meines Waldes damit bearbeitet werden sollen.

14) Auch für das Landschaftsbild wäre es meines Erachtens von Vorteil, wenn die Hackguthalle nicht direkt neben dem Wald, sondern wie ursprünglich angedacht auf der Grundstücksparzelle 141/1 stehen würde.

Geht man Hrn. Meisinger zuliebe davon ab, weil eben Holzbestände des Pfarrwaldes damit bearbeitet werden sollen, sollte die Hackguthalle neben dem Pfarrwald und nicht ausgerechnet neben meinem Grundstück untergebracht werden.

15) Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Putzleinsdorf, das vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, ist festgelegt, dass bei Neuplanung von Objekten ein Mindestabstand zu Waldflächen von mindestens 30 m einzuhalten ist.

Eine Unterschreitung des Abstandes ist nur mit Zustimmung der Forstabteilung zulässig.

Der neue Standort der Hackguthalle erfüllt diese Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht, weil er weniger als fünf Meter beträgt und ist daher unzulässig, da auch keine Zustimmung der Forstabteilung hinsichtlich Unterschreitung dieses Mindestabstandes für dieses Bauansuchen vorliegt.

Ich beantrage deshalb hiermit, wie bereits oben erwähnt, dies für dieses Bauansuchen von der Forstabteilung, Hrn. DI Polli prüfen zu lassen (s. Pkt 5).

16) Auch habe ich die Befürchtung, dass durch den geringen Abstand zu meinem Wald (< 5 Meter), der nun festgelegt wurde, nicht gewährleistet ist, dass Bäume oder Baumwipfel oder Äste etc. von meinem Wald (verursacht durch Sturm und Schneedruck usw.) nicht auf der Hackguthalle des Hrn. Meisinger landen und ich in Folge für entstehende Schäden der Halle aufkommen muss.

Dem geht voraus, dass ich bereits des Öfteren durch Polizeianruf mit Hilfe der Feuerwehr Bäume notfällen musste, da Hr. Meisinger Alarm schlug (auch mehrmals am Weihnachtsabend, dem 24.12. 2005), weil Bäume meines Grundstückes auf sein Wohn- und Nutzgebäude zu stürzen drohten.

Deshalb liegt nahe, dass selbiges eintritt, wenn Hr. Meisinger seine geplante Hackgutanlage so nahe an mein Waldgrundstück baut.

17) Auch habe ich die Befürchtung, dass es für mich durch den so geringen Abstand zum Wald zu Beschwermissen bei der Waldbewirtschaftung kommt, weil ich dann bei Waldarbeiten noch vorsichtiger werden muss, da ich dann zudem verhindern muss, dass Äste oder Sägespäne etc. auf der Hackguthalle von Hrn. Meisinger landen (und dieser sich in Folge wieder beschwert).

18) Die Anlage muss auch beheizt werden -je näher diese an meinem Wald steht, desto eher ist mein Baumbestand durch die Abgase und die aufkommende Luftverschmutzung, u.a. Staub, beeinträchtigt (Immissionen).

19) Meine Sorge gilt auch der Brandgefahr - nicht selten werden Brände durch Wirtschaftsgebäude oder darin untergestellte Maschinen (Überhitzung, Funkenflug etc.) verursacht. Je näher die Hackguthalle an meinen Wald grenzt, desto eher besteht die Gefahr, ein Funkenflug z.B. könnte meinen gesamten Waldbesitz oder eben Teile davon vernichten.

20) Eine große Befürchtung meinerseits ist auch, dass durch die Grundstücksnähe Hr. Meisinger seine für die Halle gefällten Bäume und Äste, Müll, Abfälle und unbrauchbare Vehicle wieder auf meinem Grundstück lagern wird, um seinen Nutzgrund möglichst zu schonen.

Dem geht voraus, dass Hr. Meisinger bereits jahrelang seine Meter-Holzstöße auf meinem Grundstück gelagert hat, auch Baumäste häuften sich.

21) Müssen aufgrund einer Hackguthalle vermehrt LKWs den Güterweg zwischen meinem Wald und Hackguthalle befahren, ist folglich damit zu rechnen, dass diese schmale Straße verbreitert werden muss. Da auf der einen Seite der Straße sich dann die Hackguthalle des Hrn. Meisinger befindet, befürchte ich, dass es dadurch zu einer Schmälerung meines Waldgrundstücks kommt.

22) Die Halle muss auch im Winter durch Schneeräumung erreichbar sein. Bei tiefer Schneelage hat jeder Probleme, ein Fahrzeug zu wenden (zB Schneepflug), da es neben dem neuerlichen Standort keine Umkehrschleife gibt und die Straße genau bei meinem Waldbesitz endet, befürchte ich, dass dieses dann vermehrt befahren und in Folge wiederum beschädigt wird.

23) Dasselbe gilt für die Parkplätze der möglichen Mitarbeiter. Mein Waldgrundstück liegt nicht in meiner sichtbaren Nähe, daher ist es für mich unmöglich zu kontrollieren, ob nicht Autos der Mitarbeiter in meinem Wald abgestellt werden und dieser in Folge wiederum beeinträchtigt wird, in dem z.B. ein Aufkommen von Jungpflanzen daher unmöglich wird.

24) Auch ist mit einer vermehrten Beschädigungen meiner Grenzsteine zu rechnen, da aus Erfahrung LKW-Fahrer keine Rücksicht nehmen und über meine Grenzsteine fahren. Folglich sind diese oft kaum mehr auffindbar.

25) Meine Befürchtung gilt auch, dass es zu einem weiteren Zubau neben meinem Grundstück kommen könnte, denn eine bestehende Firma, die zu klein wird, muss ausgebaut werden, das ist auch bei dieser Hackguthalle nicht auszuschließen. Alle oben beschriebenen Befürchtungen würden auch dafür gelten.

Da es bereits ein Gespräch am 10. August 2006 gab, bei dem von mir viele dieser Bedenken vor allen Beteiligten vorgebracht wurden und daraufhin auch eine Einigung zw. allen Beteiligten erzielt wurde, der alle Beteiligten zugestimmt haben –

nämlich dass die Hackgutanlage um etwa anberaumte 30 m weg von meinem Grundstück Nr. 153/1, angrenzend zum Pfarrwald errichtet werden muss, sodass kein Baum, der von unserem Wald umfällt, die Halle erreichen kann –

beantrage ich hiermit, die am 10. August 2006 vereinbarte Lösung einzuhalten. Dieser damaligen Vereinbarung würde ich auch dieses Mal gerne wieder zustimmen, können wir uns neuerdings darauf einigen, ziehe ich gerne das Rechtsmittel der Berufung zurück.“

Hierüber hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Zu 1 und 2)

Aus dem Oö. Baurecht lässt sich nicht entnehmen, dass alle Parteien eines zurückgezogenen Bauansuchens von dessen Zurückziehung durch den Antragsteller zu informieren sind. Nachbarrechte können nur in einem laufenden Verfahren berücksichtigt werden. Aus der Kundmachung vom 16.3.2007 geht unter anderem hervor, dass der Plan der Firma Pühringer GmbH, Putzleinsdorf vom 15.3.2007 datiert wurde und es sich somit nur um neue Einreichpläne handeln konnte.

Zu 3)

Nachbarn werden nicht dadurch in ihren subjektiven Rechten verletzt, dass sie vom Recht auf Akteneinsicht bei der Baubehörde ab dem Tag der Kundmachung nicht Gebrauch machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekannt zu geben (§ 41 Abs. 2 AVG). Auch dieser Hinweis zur Einsichtnahme findet sich eindeutig in der Kundmachung. Wenn von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht wird, liegt es in der Natur der Sache, dass man erst am Bauverhandlungstag selbst die entsprechenden Informationen erhält.

Zu 4)

Im ursprünglichen – zurückgezogenen – Bauansuchen wurde ein forstfachlicher Sachverständiger beigezogen, da der damalige Standort im Flächenwidmungsplan als Waldgebiet ausgewiesen war. Durch eine Neueinreichung und die zwischenzeitliche forstbehördliche „**Nichtwaldfeststellung**“ war eine Beiziehung dieses Sachverständigen für die Baubehörde nicht mehr erforderlich.

Zu 5)

Einem Ansuchen eines Nachbarn um zusätzliche Beiziehung weiterer Sachverständiger war nicht stattzugeben, da eine solche Begutachtung nicht mehr erforderlich ist.

Zu 6 bis 10)

Dabei handelt es sich um keine Einwendungen im rechtlichen Sinn und es ist daher darüber nicht abzusprechen.

Zu 11)

Die Behauptung einer angeblichen Befangenheit des Herrn Bürgermeisters als Baubehörde muss von diesem selbst erkannt werden und lässt sich nicht allein dadurch ableiten, dass er in verschiedenen Bauverfahren hintereinander Baubehörde ist.

Selbst wenn – was nach Ansicht der Berufungsbehörde keinesfalls zutrifft – die Baubehörde erster Instanz befangen sein sollte, wäre dies nach der Judikatur des VwGH unbeachtlich. Dies deshalb, da die Entscheidung eines befangenen Organs erster Instanz durch eine Rechtsmittelentscheidung gegenstandslos wird (vgl. VwGH vom 29.6.2000, Zl. 99/06/0020 u.v.a.).

Zu 12)

Dabei handelt es sich um keine Einwendungen im rechtlichen Sinn und es ist daher darüber nicht abzusprechen.

Zu 13 und 14)

Die Baubehörde ist an das vom Bauwerber eingereichte Projekt gebunden. Einwendungen von Nachbarn können dabei nur insoweit berücksichtigt werden, als der Gesetzgeber dem Nachbar diesbezüglich konkrete subjektive Rechte einräumt. Dazu wird angemerkt, dass es in der Frage der Wahrung des Landschaftsbildes eine positive Stellungnahme der Naturschutzbehörde gibt. Darüber hinaus besitzt ein Nachbar kein subjektives Recht auf die Einfügung von Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild.

Zu 15)

Nicht das örtliche Entwicklungskonzept, sondern der rechtswirksame Flächenwidmungsplan bildet Grundlage für eine Beurteilung. Dieser Flächenwidmungsplan sieht im betroffenen Bereich keine Schutzzone oder einen Waldperimeter vor. Das Bauvorhaben entspricht damit dieser Rechtsnorm, wodurch der Nachbar in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt wird.

Zu 16 und 17)

Auch die Befürchtung von Schäden für das Bauwerk durch Bäume vom Nachbargrund begründet kein subjektives Nachbarrecht und ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Dies gilt gleichermaßen für Befürchtungen von Beschwerden bei der Waldbewirtschaftung und Verschmutzungen der Hackguthalle durch den nachbarlichen Forstbetrieb.

Zu 18 und 19)

Das Projekt sieht keine Beheizung oder sonstige Feuerquelle vor, sodass diese Einwände unbegründet sind.

Der anfallende Staub entspricht einer typischen Waldbewirtschaftung und findet überdies nur innerhalb des Gebäudes statt, wodurch eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes, welches ohnehin nur als Wald in der Natur erscheint, ausgeschlossen ist.

Zu 20)

Bezüglich der Befürchtung einer Müllablagerung ist ebenso auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Dies gilt auch für behauptete frühere Missstände.

Zu 21 bis 24)

Auch die Angst vor Änderung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen begründet kein subjektives Nachbarrecht. Auch bei Punkt 23 ist festzustellen, dass etwaige Mitarbeiterstellplätze erstens nicht Verfahrensgegenstand sind und auch betreffend die befürchtete Abstellung von Fahrzeugen auf Fremdgrund auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist. Dies gilt auch für Punkt 24.

Zu 25)

Ein bereits jetzt befürchteter Zubau ist ebenso kein subjektives Nachbarrecht und bildet keinen Verfahrensgegenstand.

Der zuletzt formulierte Antrag auf Änderung des Bauansuchens kann nur vom Bauherrn selbst gestellt werden und kann von der Baubehörde nicht von Amts wegen gestellt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch das Bauvorhaben bei Einhaltung der baurechtlichen Bedingungen und Auflagen keine vom Gesetz eingeräumten subjektiven Nachbarinteressen verletzt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung kann daher keine Folge gegeben werden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003, zulässig.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Marktgemeindeamt Putzleinsdorf einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten; wird die Vorstellung innerhalb dieser Frist bei der Landesregierung (Amt der Oö. Landesregierung, Baurechtsabteilung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz) eingebracht, gilt dies als rechtzeitige Einbringung.

Gleichzeitig erklärte der Vizebürgermeister, dass der Gemeinderat aus seiner Sicht diesen Bescheid beschließen soll und eröffnete die

Diskussion:

Elisabeth Leitner:

Beim gesamten vorgelesenen Aktenverlauf ist mir aufgefallen, dass einmal angeführt ist, dass die Einreichunterlagen von der Baufirma Pühringer sind, einmal ist jedoch die Baufirma Höfler erwähnt.

AL Kriegner:

Beide Einreichunterlagen (das zurückgezogene als auch das gegenständliche) erstellte die Firma Pühringer. Sollte einmal die Firma Höfler angeführt sein, kann es sich dabei nur um einen Irrtum handeln.

Josef Kehrer:

Welches Ausmaß hat das Gebäude und in welchem Abstand zum Wald wird es errichtet?

Bgm. Schaubmayr:

Auf Grund der Vereinbarung vom 8.4.2006 wird die Holzhütte zur Hackgutlagerung mit einem Abstand von 2,4 Meter von der Waldwegmitte zur Dachtraufe errichtet. Das Ausmaß beträgt 17,0 Meter x 8,0 Meter.

Klaus Reiter:

Wie schaut es mit einem Waldperimeter aus?

Elisabeth Leitner:

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist in diesem Bereich kein Waldperimeter eingetragen.

Klaus Reiter:

Ich hatte es eher so in Erinnerung, dass neue Gebäude nur in einem Abstand von 30 Meter vom Wald errichtet werden dürfen. Wir sollten uns nicht künstliche Probleme schaffen.

VzBgm. Pühringer:

Der gestrige Lokalausweis war für mich sehr aufschlussreich. Für den Antragsteller ergibt sich im Bereich der bestehenden Gebäude eine gewisse Enge. Der beantragte Standort ist daher schlüssig und nachvollziehbar.

Franz Engleder:

Es ist ja betreffend den genauen Standort ein Kompromiss zustande gekommen. Warum wurde das Bauansuchen zurückgezogen?

Bgm. Schaubmayr:

Josef Meisinger hat diesen Kompromiss seinerzeit wohl zur Kenntnis genommen, er war damit jedoch nicht einverstanden und hat daher später das Bauansuchen zurückgezogen.

Franz Engleder:

Beim Kompromiss ging es exakt um eine Hallenlänge!

Bgm. Schaubmayr:

Aus der Sicht des Bauwerbers ist der beantragte Standort besser.

Christoph Burgstaller:

Die eingebrachte Berufung ist in vielen Punkten irrelevant, sie haben mit dem Bauverfahren nichts zu tun!

Johann Mühlberger:

Baurechtlich gesehen ist aus meiner Sicht die Baubewilligung des Bürgermeisters in Ordnung, wir sollten daher den Bescheid des Gemeinderates laut Amtsvortrag beschließen.

Hermann Heinetzberger:

Wie schaut es mit der zivilrechtlichen Absicherung aus? Warum wurde die Baubewilligung erteilt?

Bgm. Schaubmayr:

Jeder der Beteiligten ist für diese in Eigenverantwortung (z.B. Versicherung) zuständig. In Abwägung aller Interessen und Berücksichtigung aller rechtlichen Angelegenheiten habe ich daher die Baubewilligung erteilt.

Hubert Falkinger:

Am beantragten Standort hatte bereits früher ein Gebäude (Bienenhütte) Bestand.

Klaus Reiter:

Weitere Konflikte zwischen Antragsteller und Nachbarn sind vorprogrammiert.

VzBgm. Pühringer:

Das Hauptproblem in der Sache ist der emotionale Bereich, über den wir aber nicht zu entscheiden haben.

August Starlinger:

Die Spannungen werden sicher mehr, wir können dieses Problem aber im Bescheid nicht lösen.

Elisabeth Leitner:

Aus der Sicht des Gemeinderates sind keine Verfahrensmängel festzustellen, der Bescheid sollte daher laut Amtsvortrag beschlossen werden.

Antrag durch VzBgm. Pühringer:

Der Gemeinderat möge den vorgetragenen Bescheid (Amtsvortrag) beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde mit 16 Ja-Stimmen angenommen. GR Josef Kehrer enthielt sich der Stimme, Bgm. Ing. Schaubmayr stimmte als befangen nicht mit.

2.) Beschluss von Finanzierungsplänen betreffend Vorhaben der Freiwilligen Feuerwehr Putzleinsdorf (Umbau Feuerwehrhaus, Ankauf eines KLF-A, Anschaffung eines Kommandofahrzeuges):

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Am 2. August 2007 hat es ein Gespräch mit der FF Putzleinsdorf betreffend die Finanzierung der angeführten Vorhaben gegeben.

Über dieses Gespräch wurde folgende Notiz erstellt:

Gesprächsnotiz

Gegenstand:

Finanzierungsgespräch mit der FF Putzleinsdorf am Donnerstag, 2.8.2007, 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie das erweiterte Kommando der FF Putzleinsdorf

Umbau Feuerwehrhaus Putzleinsdorf

Bei einem Lokalaugenschein konnten sich alle vom Gelingen des Vorhabens „Adaptierung Feuerwehrhaus“ überzeugen.

Beim anschließenden Gespräch wurden die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung schlüssig erörtert: Einrichtung zu gering geschätzt, zusätzlicher Sanitärbereich, Fußbodenheizung und Bodensanierung in den Garagen.

Unter der Berücksichtigung, dass die Mitglieder der FF Putzleinsdorf mehr als 1.670 freiwillige Arbeitsstunden geleistet haben und dies bei € 15,00 pro Stunde einen Wert von ca. 25.000,00 € darstellt, wurde vereinbart, dass die FF Putzleinsdorf zu diesem Vorhaben keine weiteren Barleistungen erbringt.

Dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Ausgaben für die nächsten Vorhaben – KLF-A und Kommandofahrzeug.

Die Finanzierung des Vorhabens „Umbau Feuerwehrhaus“ wird sich daher in etwa wie folgt darstellen:

Gesamtkosten: 65.000,00

Bedarfszuweisung: 18.000,00

Eigenleistung der FF: 25.000,00

Gemeindebeitrag: 22.000,00

Summe: 65.000,00

Ankauf KLF-A

Zum KLF-A, welches 2009 ausgeliefert wird, wurde betreffend die Finanzierung folgende Vereinbarung getroffen:

Folgende Zahlen gelten als fix:

Förderfähige Normkosten 72.000,00

Kosten der Zusatzausrüstung 28.000,00

Gesamtkosten 100.000,00

<i>Finanzierung:</i>	
<i>Bedarfszuweisung</i>	<i>28.000,00</i>
<i>Landesbeitrag – LFK</i>	<i>28.000,00</i>
<i>Barleistung FF</i>	
<i>Putzleinsdorf</i>	<i>28.000,00</i>
<i>Anteilsbetrag o.H.</i>	<i>16.000,00</i>
<i>Summe:</i>	<i>100.000,00</i>

Kommandofahrzeug

Voraussichtlich 2008 wird auch die Anschaffung eines Kommandofahrzeuges fällig. Nachdem es sich bei diesem Fahrzeug um keine „Pflichtausstattung“ im Sinne der Brandbekämpfungsverordnung handelt, wird die FF Putzleinsdorf die Kosten der Anschaffung dieses Fahrzeuges zur Gänze übernehmen. Die Erhaltungs- und Betriebskosten übernimmt dabei wie bisher jedoch die Gemeinde.

Bergeausrüstung

Arnold Höglinger informierte über die sinnvollen und notwendigen Zusatzausrüstungen zum Bergegerät (Keile etc.), deren Kosten ca. 3.500 betragen werden. Zusammen mit dem Netto-Betrag von € 6.900,00 betragen die Gesamtkosten ca. € 10.400,00, welche zur Gänze von der Gemeinde getragen werden.

Weitere Anschaffungen

Kdt. Starlinger informierte über weitere bevorstehende Anschaffungen in den kommenden Jahren – z.B. Stromaggregat. Es wurde vereinbart, dass vor der endgültigen Anschaffung jeweils das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt wird.

Ich ersuche nun den Gemeinderat um Zustimmung.

Diskussion:

August Starlinger:

Zwischen Umbau Feuerwehrhaus und Ankauf des Kommandofahrzeuges besteht kein direkter Zusammenhang.

Franz Engleder:

Alle genannten Vorhaben und deren Finanzierung sind als „Paketlösung“ zu betrachten.

VzBgm. Pühringer:

Wichtig ist, dass die Verantwortlichen der Feuerwehr mit dieser Lösung zufrieden sind.

Hermann Heinetzberger:

Beim Feuerwehrhaus handelt es sich um keine „Zwischenlösung“, da es optimal adaptiert worden ist.

Josef Kehrer:

Bei all diesen Anschaffungen fehlt mir eine Gesamtplanung des Landesfeuerwehrkommandos.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die Finanzierung der anstehenden Investitionen der Feuerwehr Putzleinsdorf im Sinne der vorgetragenen Gesprächsnotiz beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. GR Josef Kehrer enthielt sich der Stimme.

3.) Verkauf des (Bau)Grundstückes Nr. 1080 der KG Ollerndorf an Erwin Leitner, Egnersdorf; Genehmigung des Kaufvertrages:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Grundtausch mit Nina und Elisabeth Meisinger ist nicht zustandegekommen, die beiden haben das Angebot der Gemeinde für die Ablöse des Gartenhauses nicht akzeptiert. Daher kann nun das dafür vorgesehene Grundstück 1080 der KG Ollerndorf im Ausmaß von 1.154 m² veräußert werden (Grundstück welches vorerst die Gemeinde von Frau Keplinger erworben hat). Als Interessent hat sich Erwin Leitner aus Egnersdorf zuerst gemeldet, wir sollten das Grundstück daher an ihn verkaufen.

Als Kaufpreis wären € 25,00 pro m² (so wie bei den übrigen drei Grundstücken) vorgesehen. Auch die Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren sowie das Vorkaufsrecht (Rückkaufsrecht) der Gemeinde sind im Vertrag vorgesehen.

Diskussion:

Hermann Heinetzberger:

Gab es nur diesen einen Interessenten?

Bgm. Schaubmayr:

Bis zum heutigen Tag, ja.

Antrag durch Bgm. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Kaufvertrag genehmigen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

KAUFVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Putzleinsdorf, Markt 7, 4134 Putzleinsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Alois Schaubmayr, im Folgenden auch als verkaufende Vertragspartei bezeichnet, einerseits,
sowie

Herrn Erwin Leitner, geboren am 27.12.1973, Industriearbeiter, Egnersdorf 2, 4134 Putzleinsdorf, im Folgenden auch als kaufende Vertragspartei bezeichnet, andererseits,
wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf verkauft und übergibt an Herrn Erwin Leitner, geboren 27.12.1973, und dieser kauft und übernimmt von der Marktgemeinde Putzleinsdorf das Grundstück 1080 Grundbuch Grundbuch 47109 Ollerndorf gemäß der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer Dipl.Ing. Walter Öhlinger / Dipl.Ing. Andreas Brandtner vom 30.5.2007, GZ 7435/07, im Flächenausmaß von 1.154 m², derzeit noch vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 309 Grundbuch 47109 Ollerndorf, samt allen Rechten, Grenzen und Pflichten, sowie allem tatsächlichen, rechtlichen und fest verbundenen Zubehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 25,00 je Quadratmeter, somit um den Gesamtkaufpreis von EUR 28.850,00 (in Worten: Euro achtundzwanzigtausendachthundertfünfzig).

II.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages tritt mit allseitiger Vertragsunterfertigung ein.

Die Vertragsparteien erklären, dass dieser Kaufvertrag nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes idgF. genehmigungsfrei ist. Den Unterzeichnern sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes und die allfälligen zivilrechtlichen Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

III.

Hinsichtlich der Bezahlung des Kaufpreises wird vereinbart:

Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich den gesamten Kaufpreis von EUR 28.850,00 bis zum 4.10.2007, dies ohne zwischenzeitige Wertsicherung, Verzinsung oder Sicherstellung, auf das von der verkaufenden Vertragspartei bekannt zu gebende Konto eines inländischen Geldinstitutes, zur Auszahlung zu bringen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p.a. vereinbart.

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser unwiderruflich, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Ein Nachweis der Kaufpreiszahlung gegenüber dem Grundbuchsgericht ist jedoch nicht erforderlich.

Der Schriftenverfasser hat von der ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises auszugehen, wenn ihm nicht bis zum 10.10.2007 eine gegenteilige schriftliche Mitteilung der verkaufenden Vertragspartei zugegangen ist.

IV.

Die verkaufende Vertragspartei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses lastenfrei, insbesondere frei von Geldlasten und Bestand- und Nutzungsrechten Dritter, an die kaufende Vertragspartei übergeht.

Die kaufende Vertragspartei hat die von der Marktgemeinde Putzleinsdorf noch zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten und Anliegerbeiträge allein zu tragen.

V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes an die kaufende Vertragspartei erfolgt mit vollständiger Kaufpreiszahlung. Es gehen von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Gefahren und Lasten, auf die kaufende Vertragspartei über.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages im Grundbuch nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:
Bei der Liegenschaft Einlagezahl 309 Grundbuch 47109 Ollerndorf oder jener Einlagezahl Grundbuch 47109 Ollerndorf, in der das Grundstück 1080 vorgetragen sein wird:

Die Abschreibung des Grundstückes 1080, hiefür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage Grundbuch 47109 Ollerndorf, und bei dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Erwin Leitner, geboren 27.12.1973.

VII.

Herr Erwin Leitner erklärt an Eides Statt österreichischer Staatsbürger zu sein.

VIII.

Die Vertragsparteien anerkennen den vereinbarten Kaufpreis als ortsüblich und angemessen und erklären diesen Kaufvertrag auch bei einem etwaigen Vorliegen einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes abschließen und aufrechterhalten zu wollen.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, sowie die anteiligen Vermessungskosten (hier EUR 685,50) trägt die kaufende Vertragspartei als alleinige Auftraggeberin.

Allfällige Lastenfreistellungskosten hat die verkaufende Vertragspartei zu tragen.

X.

Die Vertragsparteien sind darüber unterrichtet, dass dieser Kaufvertrag erst nach dem Vorliegen der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder der notariellen Selbstberechnungserklärung verbüchert werden kann.

Die Vertragsparteien beauftragen den öff. Notar Mag. Franz Kobler mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr. Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich, die Steuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr binnen vierzehn Tagen ab Vorschreibung durch den Vertragserrichter zur Einzahlung zu bringen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass die Vorschreibung durch die zuständige Finanzbehörde berichtigt werden kann.

XI.

Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich, dies für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Kaufobjektes, gegenüber der Marktgemeinde Putzleinsdorf, auf dem Kaufobjekt ein Wohnhaus zu erbauen und dieses Wohnhaus innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung im Rohbau fertig zu stellen.

Sollte die kaufende Vertragspartei diese Verpflichtung nicht erfüllen, ist die Marktgemeinde Putzleinsdorf berechtigt, das Vertragsobjekt um den gleichen Kaufpreis wie in diesem Kaufvertrag angeführt, dies ohne zwischenzeitige Wertsicherung und Verzinsung, zurückzukaufen oder einen dritten Käufer hiefür namhaft zu machen. Die mit diesem Rückkauf durch die Marktgemeinde Putzleinsdorf verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren hat die kaufende Vertragspartei zu bezahlen. Sollte die Marktgemeinde Putzleinsdorf jedoch einen dritten Käufer namhaft machen, hat dieser die mit dem Erwerb verbundenen

Kosten selbst zu tragen. Die kaufende Vertragspartei bietet daher der Marktgemeinde Putzleinsdorf bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtung das Kaufobjekt im Sinne der Bestimmungen dieses Absatzes zum Kauf an.

Zur grundbücherlichen Absicherung dieser Verpflichtung räumt die kaufende Vertragspartei der Marktgemeinde Putzleinsdorf das Wiederkaufsrecht im Sinne dieses Vertragspunktes am Kaufobjekt ein.

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf nimmt dieses Wiederkaufsrecht, das mit Rohbaufertigstellung erlischt, vertraglich an.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zu nachstehender Grundbuchseintragung:

Bei jener Einlagezahl Grundbuch 47109 Ollerndorf, in welcher das Grundstück 1080 vorgetragen sein wird:

Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt XI. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Putzleinsdorf.

XII.

Dieser Vertrag wird in einem für die kaufende Vertragspartei bestimmten Original errichtet. Die verkaufende Vertragspartei erhält eine beglaubigte Abschrift.

Der Auftrag zur Grundbuchsdurchführung dieses Vertrages an den Schriftenverfasser kann nur gemeinsam durch alle Vertragsparteien widerrufen werden.

4.) Weitere Asphaltierungsarbeiten im Jahr 2007 (Zufahrt Hauer, Spielleiten und Bründlberg); Grundsatzbeschluss und Vergabe:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Straßenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, noch im Herbst folgende Straßen zu asphaltieren:

a) Zufahrt Hauer, Spielleiten:

Die Straße wurde vor nunmehr 30 Jahren errichtet und asphaltiert. Die Länge beträgt 390 m, die Breite 3,20 m. Die Kosten wurden von der Straßenmeisterei mit 10.800,00 € ermittelt. Die Finanzierung kann zum Großteil aus dem Beitrag des Weegerhaltungsverbandes für den Einsatz unserer Gemeindearbeiter erfolgen. Auch die Gemeinde Pfarrkirchen wurde so wie bei der Errichtung um den Beitrag von 15 % ersucht.

b) Teilstück „Bründlberg“:

Dieses Teilstück vom Haus „Binder“ bis zum Beginn des „Hubertuswaldes“ wird immer wieder bei Starkregen extrem beeinträchtigt. Der Ausschuss empfiehlt daher die Asphaltierung dieses Teilstückes (Länge 200 m, Breite 3 m). Die Kosten wurden auf 7.700,00 € geschätzt. Die Agrargemeinde leistet auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einen Beitrag von € 3.500,00.

Die Arbeiten sollten an die Firma Bachl zum Preis von € 39,50/Tonne vergeben werden. Dabei handelt es sich um den Bestpreis bei der Ausschreibung des Verbandes.

Diskussion:

August Starlinger:

Es ist positiv, dass diese beiden Projekte noch heuer verwirklicht werden können.

Antrag durch Bgm. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge beschließen, noch heuer die beiden erwähnten Straßen zu asphaltieren und dabei die Arbeiten an die Firma Bachl zum Preis von € 39,50 netto zu vergeben.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

5.) Beschlussfassung über die „Gelbe Linie“ für die Ortschaft Haag und ein Teilgebiet der Ortschaft Ollerndorf:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Die Ortschaften Haag und Ollerndorf sind bekanntermaßen im gültigen Entsorgungskonzept der Gemeinde außerhalb der „gelben Linie“.

Nunmehr haben sich die Bewohner der Ortschaft Haag sowie die Familie Peer aus Ollerndorf zusammengefunden, um eine eigen Kläranlage zu errichten.

Das erforderliche Projekt wurde bereits erstellt und bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Zu Förderung durch den Fonds ist jedoch der Beschluss einer eigenen gelben Linie für die Ortschaft Haag und das Haus Ollerndorf Nr. 3 und die übrigen Anlagenteile (Ableitungen, Teiche, etc.) laut Projekt erforderlich.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, diese gelbe Linie laut beiliegendem Plan zu beschließen, zumal das gegenständliche Projekt mit den Zielsetzungen des Gemeinderates laut Entsorgungskonzept übereinstimmt.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag Bgm. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die erforderliche „gelbe Linie“ für die Ortschaft Haag, das Haus Ollerndorf Nr. 3 samt übrigen Anlagenteilen laut beiliegendem Plan beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

6.) Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2006 durch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach; Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes:

Der Bürgermeister verlas den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03. Juli 2007, Zahl Gem60-29-2007-Lau, betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2006 in vollem Wortlaut.

Der Prüfungsbericht wurde von den Gemeinderatsmitgliedern ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

7.) Sitzung des Örtlichen Prüfungsausschusses am 9.8.2007 – Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Rupert Lindorfer, verlas das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses am 9.8.2007.

Der Ausschuss befasste sich im Wesentlichen mit den Themen Rechnungsabschluss KEG, Zwischenabrechnung Bauhof und den ergänzenden Kanalanschlussgebühren.

Die Prüfung ergab zusammenfassend keine Mängel.

Der Prüfungsbericht wurde von den Gemeinderatsmitgliedern ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

8.) Flurbereinigung Glotzing – Ordnung des Straßennetzes; Beschlussfassung der erforderlichen Verordnung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Das gegenständliche Flurbereinigungsverfahren wurde durch Agrarbezirksbehörde und Gemeinde mit dem Grundbesitzer Fuchs in Glotzing einvernehmlich ausgehandelt.

Zur Verwirklichung dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es erforderlich, das Straßennetz der Gemeinde Putzleinsdorf zu ändern. Die im beiliegenden Plan M 1 : 1.000 dargestellte Straße bzw. Straßenteilstück Nr. 1 mit der Grundstücksnummer 658/2, KG Putzleinsdorf, soll nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche („Wanderweg“) gewidmet werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Gemeinderat die nachstehende Verordnung beschließt.

Diskussion:

Hubert Falkinger:

Wir müssen darauf achten, dass der nunmehr verordnete Weg tatsächlich nur als „Wanderweg“ genutzt wird. Reiten z.B. ist nicht gestattet. Dies war eine Vorbedingung des Grundbesitzers Fuchs.

Antrag durch Bgm. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge zur Neuordnung des Straßennetzes im Bereich der Ortschaft Glotzing die nachstehende Verordnung beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

Verordnung

Betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat am 20.09.2007 aufgrund der Bestimmungen §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

Dieser Verordnung liegt Lageplan der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom 25.11.2005, Zl. 100919/103 im Maßstab von 1:1000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straßen ausweist.

§2

Das in diesem Plan (§1) dargestellte Grundstück Nr. 658/2, KG Putzleinsdorf (Teilfläche 1) wird als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeindegebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Wanderweg“ eingereiht. Der Wanderweg beginnt beim öffentlichen Weg- Gst. Nr. 682, wird begrenzt von den Grundstücken Nr. 658/1 und 658/3 und mündet in das öffentliche Weg-Gst. Nr. 662, je KG Putzleinsdorf ein.

§3

Der unter §1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Putzleinsdorf während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§4

Diese Verordnung wird gemäß §94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

9.) Neues Schulgesundheitssystem für die oberösterreichischen Pflichtschulen; Grundsatzbeschluss über Beteiligung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2007 die Einführung eines neuen Schulgesundheitssystems für die Pflichtschulen in Oberösterreich (mit Ausnahme der Pflichtschulen in den Statutarstädten) beschlossen.

Die Besonderheit an diesem neuen System ist, dass eine Ärztin oder ein Arzt sämtliche Aufgaben der Schulgesundheitspflege in einer Schule übernimmt. Diese Ärztin oder dieser Arzt wird in einem Angestelltenverhältnis zum Land Oberösterreich stehen.

Bisher wurden diese Aufgaben zum Teil vom Gemeindefacharzt (auf den Unterricht und den Schulbesuch ausgerichtete Tätigkeiten) und zum Teil vom Beratungsarzt für die Schulgesundheitspflege (Agenden der allgemeinen Gesundheitsfürsorge) durchgeführt.

Zu den Hauptaufgaben der Ärztin / des Arztes im neuen System gehören:

- die jährlichen Untersuchungen aller Schülerinnen und Schüler
- die Abhaltung von Sprechstunden für Lehrer, Eltern und Schüler
- die Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten und Konferenzen

Das Angebot richtet sich an jene Gemeinden – bei Gemeinden mit mehreren Gemeindeärzten nur für die Gemeindegebietsteile –, für die kein Gemeindefacharzt nach den Bestimmungen des Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBI.Nr. 29/1978, in der Fassung LGBI.Nr. 84/2002 mehr zur Verfügung steht.

Das Land kann die Aufgaben der Gemeinden nur übernehmen, wenn die Gemeinden diesbezüglich einen Vertrag mit dem Land abschließen (§ 3 (1) Gemeindesaniertsdienstgesetz 2006).

Die Kosten für das neue Schulgesundheitsystem werden von den teilnehmenden Gemeinden und dem Land Oberösterreich getragen. Der Gemeindeanteil beträgt 3,00 Euro pro Schulkind und Schuljahr. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der erste Oktober, der Gemeindeanteil ist jeweils bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres an das Land Oberösterreich zu überweisen. Der Kostenbeitrag der Gemeinden erhöht sich mit dem Zeitpunkt und im selben prozentuellen Ausmaß, in dem die Honorare für die Schulärztinnen und Schulärzte angehoben werden.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten wird der Start des neuen Systems im Jahr 2008 erfolgen. Voraussetzung dafür ist unter anderem die Anstellung von Schulärzten und Schulärztinnen sowie die Entwicklung und Anschaffung einer entsprechenden EDV-Software.

Um eine entsprechende Planung und Ausschreibung durchführen zu können, werden wir ersucht, der Abteilung Landessaniertsdirektion des Amtes der Oö. Landesregierung mitzuteilen, ob wir aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses dem Land Oberösterreich den Auftrag für die Durchführung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Schulgesundheitspflege erteilen werden. Daran anschließend wird die erforderliche Anzahl an Schulärzten und Schulärztinnen angestellt und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Putzleinsdorf und dem Land Oberösterreich getroffen.

Nachdem Dr. Rechberger die Aufgaben eines Schularztes nicht übernommen hat, sollten wir uns am neuen Schulgesundheitsystem beteiligen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag durch Bgm. Schaubmayr:

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf beteiligt sich am neuen Schulgesundheitsystem des Landes Oberösterreich.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. GR Josef Kehrer stimmte gegen den Antrag.

10.) Arbeitsgemeinschaft „Gemeinden gegen Temelin“ – Ersuchen um finanzielle Unterstützung:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Bürgermeister verlas das gegenständliche Ansuchen der Arbeitsgemeinschaft mit Vergabevorschlag und Rechenschaftsbericht und schlug gleichzeitig eine Unterstützung von € 100,00 vor.

Diskussion:

Rupert Lindorfer:

Diese Aktionen haben keinerlei Wirkung, Unterstützung ist daher abzulehnen.

Hermann Heinetzberger:

Unterstützung hat keinen Sinn, außerdem ist nie von den grenznahen deutschen AKW's die Rede.

Reiter Klaus:

Die Information der Bürger in Tschechien vor Ort ist sicher wichtig.

Hubert Falkinger:

Dieser bescheidene Beitrag für die angeführten Aktivitäten ist sicher angebracht.

Auf Grund der Höhe der Unterstützung wurde keine Abstimmung herbeigeführt, 100 € werden aus „Verfügungsmitteln“ finanziert.

11.) Informationen des Bürgermeisters:

Bgm. Ing. Schaubmayr informierte über folgende Themen.

Bei einem Gespräch vor Ort in der Ortschaft Harrau wurde Einigung über die Vermessung des Güterweges erzielt – Pichler Gerhard und Huber Erwin.

Mit Vertretern der Gemeinde Niederkappel und dem Büro DI Eitler gab es ein Gespräch bezüglich Kanalanschluss Kleinstiftung und Steinstraß. Mittlerweile fasste die Gemeinde Niederkappel einen positiven Gemeinderatsbeschluss.

Mit Vertretern der Gemeinde Sarleinsbach wurde die Situation des Klärwärters eingehend besprochen. Zunächst ist allerdings die Besprechung in Niederkappel am 18. Oktober abzuwarten.

Der Gehsteig vor der Raika wurde behindertengerecht ausgeführt. Gemeinde beteiligte sich mit einer Arbeitsleistung von Johann Mager.

Weiters informierte der Bürgermeister noch über das Ergebnis der Vorstandssitzungen vom 12.8.2007 und 4.9.2007 sowie über die Straßenausschuss-Sitzung vom 30.8.2007.

Abschließend berichtete der Bürgermeister noch über die Vorsprache bei Landesrat Dr. Stockinger am 3.7.2007.

12.) Allfälliges:

Hermann Heinetzberger:

Termin für das Gespräch Gewässerbezirk (Karlhuber) und Naturschutz (DI Pretzl)? Außerdem sollte das Gelände entlang des Baches dringend erneuert werden!

Bgm. Schaubmayr:

Termin gibt es noch keinen, wird aber demnächst vereinbart. Erneuerung des Geländers wurde bereits angeordnet.

Hubert Falkinger:

Betreffend Umfahrung wurde für Herbst ein Varianten-Entwurf in Aussicht gestellt.

Bgm. Schaubmayr:

Die Überflugsdaten standen erst später zur Verfügung, daher gewisse Verzögerung durch Ing. Ortmayr.

